



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 07.10.2020

Schwarz auf Weiß – Kriminalstatistik, die Wahrheit über PMK-rechts

Vor knapp einem Jahr ist in einer kleinen Anfrage „Zuordnung antisemitischer Straftaten“ herausgekommen, dass antisemitische Straftaten dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ (PMK-rechts) zuzuordnen sind, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Fälle werden tatsächlich aus dem Phänomenbereich PMK-rechts erfasst (Bitte um eine jährliche Aufschlüsselung seit dem Jahr 2000)? 2
- 1.2 Welche Fälle werden nach welcher Definition dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet? 2

- 2.1 Wie viele Fälle werden prozentual der PMK-rechts zugeordnet, obwohl nichts über den/die Täter bekannt ist (Bitte um eine jährliche Aufschlüsselung seit dem Jahr 2000)? 2
- 2.2 Weshalb werden diese Fälle nicht unter PKM-nicht erfasst? 2

- 3.1 Seit wann wird die Kriminalstatistik dahin gehend geführt, dass bei einer politisch motivierten Tat (unbekannt welcher politischen Richtung der Täter angehört) diese PMK-rechts zugeordnet wird?..... 2
- 3.2 Wie hätten die bundesweiten Fallzahlen ausgesehen, wenn die in Frage 3.1 geschilderten Fälle der PKM-nicht zugeordnet worden wären (Bitte um eine jährliche Aufschlüsselung seit Beginn der kriminalstatistischen Anpassung)? 2

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.11.2020

Vorbemerkung:

Mit Einführung des bundesweit einheitlichen Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität zum 01.01.2001 beginnt die statistische Erfassung der Politisch motivierten Straftaten im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK). Entsprechend kann das Jahr 2000 nicht statistisch beauskunftet werden.

Das Definitionssystem wird stetig fachlich geprüft, fortgeschrieben und wiederkehrend im Rahmen der Gremienbefassung bundesweit abgestimmt bis hin zur Ebene der Innenministerkonferenz.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

1.1 Wie viele Fälle werden tatsächlich aus dem Phänomenbereich PMK-rechts erfasst (Bitte um eine jährliche Aufschlüsselung seit dem Jahr 2000)?

Die Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) im Sinne der Fragestellung im KPMD-PMK betreffend die Politisch motivierten Straftaten aus dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK-rechts) sowie die antisemitischen Straftaten aus dem Phänomenbereich PMK-rechts können der Anlage entnommen werden.

1.2 Welche Fälle werden nach welcher Definition dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 02.11.2019 zu der Frage 2.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 25.09.2019 betreffend Zuordnung antisemitischer Straftaten (Drs. 18/4633 vom 20.12.2019) hingewiesen.

2.1 Wie viele Fälle werden prozentual der PMK-rechts zugeordnet, obwohl nichts über den/die Täter bekannt ist (Bitte um eine jährliche Aufschlüsselung seit dem Jahr 2000)?

Um diese Frage zu beantworten, müsste eine Einzelfallauswertung aller antisemitischen und fremdenfeindlichen Straftaten, welche dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK-rechts) zugeordnet worden sind und keine Täterdaten im KPMD-PMK vorhanden sind, durchgeführt werden.

Folglich würde die Beantwortung durch eine entsprechende Beauftragung zur notwendigen retrograden Erhebungen und Zusammenführung dieser Daten zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen – u. a. auch bei den betroffenen Basisdienststellen und Verbänden.

2.2 Weshalb werden diese Fälle nicht unter PKM-nicht erfasst?

Die Erfassung erfolgt gemäß der bundesweit einheitlichen Richtlinien des KPMD-PMK. Die Ausnahmeregelung für antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten basiert auf der Grundlage einer Studie des Bundeskriminalamts (BKA) zum Dunkelfeld, dass derartige Straftaten überwiegend von Personen aus dem rechten Spektrum begangen werden. Es wurde vonseiten des BKA als Ergebnis festgestellt, dass im Hellfeld, z. B. bei antisemitischen und fremdenfeindlichen Straftaten, ein sehr hoher Anteil (ca. 80 Prozent) mit dem Phänomenbereich PMK-rechts zu bewerten ist.

Im Rahmen qualitätssichernder Maßnahmen konnten bislang keine Hinweise auf eine statistisch verzerrende Wirkung der Phänomenbereichs-Zuordnungsregelung festgestellt werden.

3.1 Seit wann wird die Kriminalstatistik dahin gehend geführt, dass bei einer politisch motivierten Tat (unbekannt welcher politischen Richtung der Täter angehört) diese PMK-rechts zugeordnet wird?

Seit dem 01.01.2008 gilt diese bundesweit einheitliche Regelungslage für antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten.

3.2 Wie hätten die bundesweiten Fallzahlen ausgesehen, wenn die in Frage 3.1 geschilderten Fälle der PKM-nicht zugeordnet worden wären (Bitte um eine jährliche Aufschlüsselung seit Beginn der kriminalstatistischen Anpassung)?

Um diese Frage zu beantworten, müsste eine Einzelfallauswertung aller antisemitischen und fremdenfeindlichen Straftaten, welche dem Phänomenbereich der PMK-rechts zugeordnet worden sind, durchgeführt werden.

Folglich würde die Beantwortung durch eine entsprechende Beauftragung zur notwendigen retrograden Erhebung und Zusammenführung dieser Daten zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen – u. a. auch bei den betroffenen Basisdienststellen und Verbänden.

Übersicht zur Frage 1

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
PMK-rechts	2001	1598	1372	1520	1641	1939	1869	1800	17005	1531	1577	1766	1695	1945	2327	2475	2087	2080	2503
antisemitische Straftaten PMK-rechts	334	302	200	195	197	214	200	136	120	107	112	172	104	155	122	167	145	198	296